

Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 18. August 1998 betreffend Neuregelung der Ausstandsvorschriften für Mitglieder des Grossen Rates

Text:

§ 30 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1990 (GVG, SAR 152.200) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit dem Urteil vom 28. Mai 1997 hat die I. öffentlichrechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts in Lausanne Art. 3 Abs. 4 des Schaffhauser Gesetzes über den Grossen Rat vom 20. Mai 1996 (Grossratsgesetz, GRG) materiell ausser Kraft gesetzt. Aufgrund einer staatsrechtlichen Beschwerde muss somit die Schaffhauser Bestimmung, wonach die im Dienst des Kantons stehenden Ratsmitglieder bei den Abstimmungen über personal-rechtliche Erlasse und Beschlüsse den Ausstand zu nehmen haben, (formell) aufgehoben werden. Vgl. zum Ganzen den beiliegenden Auszug aus besagtem Bundesgerichtsentscheid (BGE 123 I 97ff.).

Ein Vergleich der Aargauischen Ausstandsvorschriften in § 30 Abs. 2 GVG (lit. a und b, insbesondere lit. a) mit der materiell ausser Kraft gesetzten Regelung des Kantons Schaffhausen führt zum Resultat, dass sich die beiden Bestimmungen inhaltlich vollständig entsprechen. Wie die Schaffhauser Bestimmung verstösst auch § 30 Abs. 2 GVG gegen den Grundsatz des (rechts-) gleichen Stimm- und Wahlrechts sowie gegen den Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Wahlstimme und ist daher aufzuheben.

Diese Auffassung wird im übrigen auch von einer Mehrheit des (Aargauischen) Grossen Rates geteilt. Auf einen Antrag des Büros hat das Parlament am 30. Juni 1998 bei der Beratung des Finanzpakets '98 beschlossen, § 30 Abs. 2 lit. a GVG für die weiteren Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen nicht mehr anzuwenden. Obwohl gegen diesen Beschluss, gemäss einer Ankündigung der unterlegenen Parteien, die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden soll, kann schon zum heutigen Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren für eine Neuregelung der Ausstandsvorschriften in die Wege geleitet werden. Nebenbei sei noch angemerkt, dass die Chancen für eine Gutheissung der angekündigten staatsrechtlichen Beschwerde als sehr gering eingeschätzt werden können.

Vorausgesetzt die Stimmbürgerin und der Stimmbürger folgen der Meinung des Grossen Rates, könnte die verfassungswidrige Bestimmung in § 30 Abs. 2 lit. a und b GVG (bei lit. b handelt es sich wie bei lit. a um eine generelle Ausstandspflicht) auch formell ausser Kraft gesetzt werden. Der Grosse Rat hat die Pflicht, eine verfassungswidrige Bestimmung nicht nur nicht anzuwenden, sondern auch ihre Streichung aus dem Gesetz zu veranlassen.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass Ausstandsvorschriften und Unvereinbarkeitsgesetzgebung eng miteinander verknüpft sind. In beiden Fällen geht es darum, Interessenkonflikte zu bewältigen. Hier wie dort soll die Integrität staatlicher Organe gestärkt werden. Insbesondere ist jeder Verdacht auf eine Selbstbegünstigung von vornherein zu entkräften. Sind solche Interessenkonflikte aber nicht nur auf einen seltenen, konkreten Einzelfall zugeschnitten, sondern genereller Natur, so ist ihnen mit einer geeigneten Unvereinbarkeitsgesetzgebung und nicht mit Ausstandsvorschriften zu begegnen. Es drängt sich aufgrund der veränderten Situation (bezüglich der Ausstandsvorschriften) geradezu auf, eine Revision

des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 29. November 1983 (SAR 150.300), insbesondere des § 4, in die Wege zu leiten. Zur Zeit sind denn auch zwei parlamentarische Vorstösse betreffend Änderung des Unvereinbarkeitsgesetzes hängig (Motion 97.003369 der SD-Fraktion sowie Motion 97.005951 Kurt Wernli, Windisch, im Auftrag des Büros). Aus diesen Gründen bittet der Motionär den Regierungsrat, dem Grossen Rat auch baldmöglichst den Entwurf für ein revidiertes Unvereinbarkeitsgesetz vorzulegen.

Mitunterzeichnet von 4 Ratsmitgliedern